

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



März 2018

**Begriffserklärungen
zur Grundsicherung
für Erwerbsfähige**

Impressum

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Februar 2018

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Finanzielle Unterstützung von Arbeitslosen	4
3. Häufige Begriffe	5
„Aufstocker“	5
Basiskonto.....	6
Bedarfsgemeinschaft.....	7
Beistand	8
Eingliederungsvereinbarung.....	8
Einkommen	9
Erwerbsfähigkeit	10
Mitwirkungspflicht	11
Regelbedarf und Mehrbedarf	11
Residenzpflicht.....	12
Vermögen	13
Weiterbewilligung.....	13
Weiterbildung	14
Widerspruch.....	14

1. Einleitung

Die „Forschungsgruppe Wahlen“ fragt in ihrem Politbarometer regelmäßig ab, welche politischen Probleme die Wählerinnen und Wähler in Deutschland als die wichtigsten einschätzen. Über Jahre dominierte bei den Ergebnissen die Arbeitslosigkeit, im ganzen vergangenen Jahrzehnt nahm sie die unangefochtene Spitzenposition ein. Seit 2015 führt hingegen der Themenkomplex Ausländer/Integration/Flüchtlinge diese Prioritätenliste an, und auch die Themen Bildung und Renten haben in den letzten Jahren das Thema Arbeitslosigkeit in den Hintergrund gedrängt. Die deutsche Wirtschaft brummt, der alte Angstgegner Arbeitslosigkeit scheint seinen Schrecken verloren zu haben.

Auch für den Januar 2018 vermeldet die Bundesagentur für Arbeit einen „schwungvollen Start“, wonach die Arbeitslosenzahl im Vergleich zum Januar des Vorjahres wieder deutlich gesunken und die Zahl der Erwerbstätigen weiter gestiegen sei. Eine Arbeitslosenquote von 5,8 Prozent bedeutet aber gleichzeitig auch: in Deutschland sind noch immer 2.570.000 Menschen ohne Job.

Und das sind nur diejenigen, die von der Arbeitsagentur tatsächlich als arbeitslos gezählt werden. Hinzu kommen Ein-Euro-Jobber, Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen, Arbeitslosengeld-Beziehende über 58 Jahre, kranke Arbeitslose und solche, die von privaten Arbeitsvermittlern betreut werden. Nicht zuletzt gibt es die sogenannte „stille Reserve“ derer, die nicht erwerbstätig sind, die ihre Jobsuche aber entmutigt aufgegeben haben und in keiner Statistik mehr auftauchen – über ihre Anzahl kann es natürlich nur Schätzungen geben.

Wer in Deutschland arbeitslos ist, sieht sich einem Dschungel aus unterschiedlichen Begriffen ausgesetzt: ein Amtsdeutsch, das zwar präzise ist, es den Betroffenen aber schwer macht, sich zurechtzufinden. Gerade im Bereich der Grundsicherung für Erwerbsfähige, umgangssprachlich meist unter „Hartz IV“ gefasst, gibt es viele Voraussetzungen und Regelungen, sodass man schnell den Überblick verliert. Oder kennen Sie spontan den Unterschied zwischen einer Haushaltsgemeinschaft und einer Bedarfsgemeinschaft?

Daher möchte dieses Thema des Monats eine Art Glossar sein, das häufige und nicht immer gleich einleuchtende Begriffe erläutert.

→ Siehe hierzu auch unser Thema des Monats [April 2014 \(„Arbeitslos: Was ist zu tun?“\)](#), das Sie auf der Homepage des VdK Rheinland-Pfalz finden.

2. Finanzielle Unterstützung von Arbeitslosen

Arbeitslos ist nicht gleich arbeitslos – es gibt verschiedene Wege, über die Arbeitssuchende Geld beziehen können. Jeder dieser Wege hat andere Voraussetzungen und Konsequenzen. Grund dafür sind die unterschiedlichen Prinzipien unseres Sozialstaats.

Einerseits gilt das *Versicherungsprinzip* der Arbeitslosenversicherung. Wer Beiträge eingezahlt hat, hat nach dem dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) Anspruch

auf Leistungen im Fall der Arbeitslosigkeit, sowohl finanzielle Unterstützung durch das **Arbeitslosengeld I (ALG I)** als auch Hilfe bei der Arbeitsvermittlung. Dazu muss der oder die Versicherte in den letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr pflichtversichert gewesen sein. Die Dauer des Bezugs hängt davon ab, wie viele der letzten 24 Monate man versicherungspflichtig gearbeitet hat.

Darüber hinaus greift das *Fürsorgeprinzip* für all diejenigen, die sich nicht selbst helfen und keine anderen Leistungen in Anspruch nehmen können. Diese Fürsorge ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft und wird daher nicht aus Sozialversicherungsbeiträgen, sondern aus Steuermitteln bezahlt.

Im Einzelnen sind dies Leistungen für erwerbsfähige Arbeitssuchende, die keinen Anspruch auf das Arbeitslosengeld I haben. Dieses **Arbeitslosengeld II (ALG II)** sowie das **Sozialgeld** für ihre Kinder und nicht erwerbsfähigen Partner wird umgangssprachlich meistens als „Hartz IV“ bezeichnet. Diese Leistungen finden sich im zweiten und im zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II bzw. SGB XII).

Dazu kommen Leistungen der Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Menschen. Die **Grundsicherung für ältere und voll erwerbsgeminderte Menschen** nach SGB XII wird an bedürftige Senioren ausgezahlt, die bereits das Rentenalter erreicht haben, sowie an Menschen, die dauerhaft aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten können und keinen oder einen zu geringen Anspruch auf eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung haben.

Wer keinem dieser Personenkreise angehört, kann schließlich **Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)** bekommen, damit wenigstens sein Existenzminimum sichergestellt ist. Dazu zählen zum Beispiel Menschen, die nur für einen befristeten Zeitraum erwerbsgemindert sind

Gerade die komplexen Ansprüche und Voraussetzungen der Grundsicherung nach SGB II sind nicht immer leicht zu verstehen. Daher finden sich im Folgenden Erklärungen zu Begriffen, die für den Bezug der Leistung nach SGB II von Bedeutung sind. Bei den anderen Arten der Grundsicherung können Begriffsdefinitionen allerdings abweichen.

3. Häufige Begriffe

„Aufstocker“

Im allgemeinen Sprachgebrauch spricht man häufig von „Aufstockern“, wenn man Personen meint, die zusätzlich zum Arbeitseinkommen noch Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehen. Sie „stocken“ ihr zu geringes Einkommen durch staatliche Hilfeleistungen „auf“. In der Behördensprache nennt sich das „erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitssuchende“.

Das waren im Juli 2017 in Deutschland über 1,16 Millionen Leistungsberechtigte, die gleichzeitig erwerbstätig waren. Dazu gehörten 590.000 Menschen in sozialversicherungspflichtigen Jobs in Voll- oder Teilzeit sowie 49.000 Auszubildende, außerdem 380.000 Beschäftigte mit Minijob und 94.000 Selbständige.

All diesen Menschen reicht das Einkommen nicht aus, um ihren Bedarf oder den ihrer Familie zu decken. Sie erhalten daher zusätzlich zum Einkommen Leistungen des Jobcenters. Besonders hoch ist ihre Zahl im Bereich der Reinigungsdienste, hier erhalten 11 % der regulär Beschäftigten und 17 % der Minijobber zusätzlich Hartz IV.

Außerdem gibt es Arbeitslose, die regulär ALG I beziehen, und dieses ebenfalls mit ALG II aufstocken müssen.

Die Berechnung des Leistungsanspruchs erfolgt nach dem bereinigten Nettoeinkommen. Bei der **Einkommensbereinigung** werden vom Bruttoentgelt die folgenden Beträge abgezogen:

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente, Lebensversicherungen zur Altersvorsorge)
- Werbungskosten, also Ausgaben, die zum Erzielen eines Einkommens notwendig sind, auf Nachweis
- Unterhaltsverpflichtungen
- Monatskarte oder Fahrtkosten und Kfz-Haftpflicht, je nach Nutzung
- Freibeträge für Erwerbstätige
- Sonstige notwendige Ausgaben, darunter Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Sozialverbänden wie dem VdK

Erst der übrig bleibende Betrag wird zur Berechnung herangezogen, wenn er nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht, ist man leistungsberechtigt.

Bei **Auszubildenden** gilt: wenn das Ausbildungsgehalt nicht zum Leben reicht, kann man zunächst die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beantragen. Wer darauf keinen Anspruch hat, zum Beispiel bei einer Zweitausbildung oder wegen zu hohen Einkommens der Eltern, kann Leistungen des ALG II erhalten. Ausnahmen gelten für Auszubildende, die mit voller Verpflegung beim Ausbilder oder in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.

Dabei werden grundsätzlich Ausbildungsvergütung, Kindergeld, Unterhaltszahlungen der Eltern und ggf. das BAB als Einkommen angerechnet. Reicht das nicht zur Bedarfsdeckung aus, wird ALG II in entsprechender Höhe gezahlt.

Auszubildende mit Anspruch auf ALG II können dabei auch schon zur Überbrückung ALG II erhalten, wenn das erste Ausbildungsgehalt erst im Folgemonat fließt oder die Bewilligung des BAB längere Zeit dauert.

Auch **Selbständige** können Grundsicherung beziehen, wenn sie hilfebedürftig sind. Dazu werden ihre voraussichtlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben aus der Selbständigkeit geschätzt. Der durchschnittliche Monatsgewinn aus 6 Monaten (in besonderen Fällen aus 12 Monaten) wird als „fiktives Erwerbseinkommen“ zur Berechnung des Bedarfs verwendet. Sollte sich das tatsächliche Einkommen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes als niedriger herausstellen, wird der entsprechende Betrag nachgezahlt, umgekehrt werden bei höherem Einkommen Leistungen zurückgefordert.

Basiskonto

Es wurde ein grundsätzliches Recht auf das sogenannte Basiskonto geschaffen, insbesondere für Menschen, die bislang kein eigenes Konto hatten. Es kann bei jeder Bank über ein einheitliches Formular eröffnet werden, die Angabe einer Postanschrift genügt (das muss, zum Beispiel bei Obdachlosen, nicht die eigene Meldeadresse sein, sondern kann auch die Anschrift von Angehörigen oder Freunden sein). Nur in sehr engen Grenzen kann die Bank die Eröffnung ablehnen. Gratis ist es allerdings nicht, die Bank darf „marktübliche“ Kontoführungsgebühren verlangen.

Das Basiskonto ermöglicht Ein- und Auszahlungen, Überweisungen und Lastschriften, die Benutzung von Geldautomaten und Bezahlen mit Bankkarten, in der Regel aber keine Überziehungsmöglichkeit. Auf Antrag kann das Basiskonto außerdem in ein sogenanntes „**P-Konto**“ umgewandelt werden, das bis zu einem gewissen Betrag vor Pfändung geschützt ist.

Bedarfsgemeinschaft

Durch die Hartz-IV-Gesetze wurden die Regelungen zur Unterhaltspflicht verschärft. Das Jobcenter prüft, in welcher Konstellation die Antragsteller mit anderen zusammenleben. Das kann dazu führen, dass diese keinen Leistungsanspruch haben, weil andere ihnen Unterhalt gewähren müssen.

Insbesondere wird darauf geschaut, wer im selben Haushalt zusammenlebt. Wie ist das (verwandschaftliche) Verhältnis dieser Personen? Wirtschaften sie gemeinsam, etwa durch ein gemeinsames Konto oder Zugriff auf das Einkommen des anderen? Kümmern sie sich gemeinsam um Kinder oder pflegen Angehörige? Leben Ehegatten dauerhaft voneinander getrennt?

Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, bilden dabei eine **Bedarfsgemeinschaft**. Dazu zählen Eltern/Stiefeltern, Ehegatten/Lebenspartner sowie Kinder und Stiefkinder der Antragstellerin oder des Antragstellers. Wenn Ehegatten oder Lebenspartner dauerhaft getrennt leben, zählen sie hingegen nicht dazu. Im Januar 2018 zählte die Bundesagentur knapp 3,2 Millionen Bedarfsgemeinschaften mit 6,2 Millionen Mitgliedern.

Es wird erwartet, dass Einkommen und Vermögen jedes Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft dazu eingesetzt wird, den Bedarf aller Haushaltsangehörigen zu decken (daher der Name). Wenn das gesamte Haushaltseinkommen geringer als der Gesamtbedarf der Mitglieder ist, gelten diese als hilfebedürftig. Es herrscht also eine Einstandspflicht füreinander.

Entscheidend ist oftmals die Grenze von 25 Jahren. Sind Antragsteller über 25, gilt für ihre Eltern keine Unterhaltspflicht mehr; ebenso zählen Kinder der Antragsteller über 25 Jahren nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft. Auch Kinder unter 25 Jahren, die selbst ein eigenes Kind versorgen oder schwanger sind, verheiratet sind oder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, sind ausgenommen. Ihr Einkommen darf nicht für den Bedarf der Eltern herangezogen werden, ebenso haben die Eltern keine Unterhaltspflicht, auch wenn sie im selben Haushalt wohnen.

Kinder bis 25 Jahre dürfen außerdem nicht einfach aus der Bedarfsgemeinschaft ausziehen, um selbst Leistungen beantragen zu können. Sie brauchen vorab eine Genehmigung des Jobcenters, andernfalls erhalten sie weiter die gleichen Leistungen, als würden sie noch bei ihren Eltern wohnen. Diese Genehmigung erfolgt unter anderem beim Rauswurf durch die Eltern, unüberbrückbaren Differenzen, einer Suchterkrankung, sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen oder Straffälligkeit. Auch wenn der Auszug der Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Familiengründung dient, muss er genehmigt werden.

Ähnliches gilt auch für unverheiratete Paare gleichen oder verschiedenen Geschlechts. Hier gibt es feste Kriterien, bei denen das Jobcenter vermutet, dass auch ohne Trauschein eine Einstandsgemeinschaft vorliegt. Wenn die beiden Partner länger als ein Jahr zusammenleben, ein gemeinsames Kind im Haushalt lebt, wenn sie Kinder

oder Angehörige im Haushalt versorgen oder wenn sie über Einkommen und Vermögen der anderen verfügen können, dann wird eine **eheähnliche Gemeinschaft** mit gegenseitiger Einstandspflicht einfach angenommen.

Diese Vermutung kann man als Antragstellerin oder Antragsteller widerlegen. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt zum Beispiel nicht bei getrennten Wohnungen, einem Untermietverhältnis oder fehlendem gemeinsamen Wirtschaften vor.

Lebt die Antragstellerin oder der Antragsteller mit anderen Verwandten oder Schwägerten zusammen, also beispielsweise mit Großeltern, kann eine **Haushaltsgemeinschaft** vorliegen. Das ist der Fall, wenn sie offenbar gegenseitig gewillt sind, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dazu müssen sie aber einen gemeinsamen Haushalt führen und gemeinsam wirtschaften, nicht bloß wie in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Auch hier kann der Antragsteller also die Vermutung des Jobcenters widerlegen.

Auch wer zusammen kocht, putzt oder einkauft, wie es in Wohngemeinschaften üblich ist, bildet damit noch nicht unbedingt eine Haushaltsgemeinschaft, auch bei gelegentlichen finanziellen Unterstützungen nicht. Es muss tatsächlich gemeinsam gewirtschaftet werden. Nicht verwandte oder verschwägte Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sind ohnehin ausgenommen, solange keine Partnerschaft und damit eine Einstandsgemeinschaft vermutet werden kann.

Beistand

Antragstellende haben das Recht, eine Vertrauensperson zu jedem Termin auf der Behörde mitzunehmen. Dieser Beistand dient nicht nur als Zeuge – was er sagt, muss von der Behörde so behandelt werden, als hätte der Antragsteller es gesagt (außer dieser widerspricht unverzüglich). Dennoch ist er nicht bevollmächtigt, er tritt nur gemeinsam mit dem Antragstellenden und nicht an dessen Stelle auf.

Wer sich vor Behörden vertreten lassen möchte, kann aber auch eine schriftliche Vollmacht für eine bestimmte Person ausstellen. Bei Bedarfsgemeinschaften gelten die Antragsteller automatisch als Bevollmächtigte des ganzen Haushalts.

Ein Beistand kann vom Amt nur in bestimmten Grenzen zurückgewiesen werden, dazu ist eine schriftliche Begründung notwendig. Auch eine Ausweispflicht besteht nicht.

Der Sozialverband VdK berät seine Mitglieder umfassend in Angelegenheiten, die der Sozialgerichtsbarkeit unterstehen, darunter Fragen zu den Sozialversicherungen, zur Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt. Keine Beratung kann der VdK in solchen Fragen leisten, die die Verwaltungsgerichte (z.B. Wohngeld, Befreiung vom Rundfunkbeitrag, BAföG) oder ordentliche Gerichte (z.B. Unterhaltsrückgriff auf Angehörige) betreffen.

Eingliederungsvereinbarung

Durch Eingliederungsleistungen soll Arbeitslosen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden, umgekehrt verpflichten sich Arbeitslose zu bestimmten Bemühungen um Arbeit (zum Beispiel Bewerbungen oder die Teilnahme an einem Beratungsangebot). Dazu wird eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen.

Mögliche Leistungen sind dabei Angebote zur Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung oder Integrationskurse.

→ Siehe hierzu Thema des Monats [Juli/August 2017 \(„Eingliederungsvereinbarung“\)](#).

Einkommen

Viele Beziehende von Grundsicherungsleistungen erzielen auch ein Einkommen aus Erwerbsarbeit (siehe „Aufstocker“). Dieses Einkommen wird, ebenso wie bestehendes nicht geschütztes Vermögen, angerechnet. Je nachdem wie groß die Lücke zwischen verfügbarem Einkommen und Bedarf ausfällt, kann zusätzlich noch staatliche Hilfe fließen. Das gilt zum Beispiel auch, wenn jemand genug verdienen würde, um für sich selbst zu sorgen, im Haushalt aber durch Kinder ein viel höherer Bedarf herrscht.

Als Einkommen gelten sämtliche **Geldbeträge**, die eingenommen werden:

- Aus Erwerbstätigkeit, egal ob abhängig beschäftigt oder selbständig, egal in welcher Höhe, auch aus Minijobs, auch wiederkehrende Zahlungen wie das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, auch Leistungsprämien und Abfindungen
- Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, ALG I
- Krankengeld
- Renten
- Zinsen und andere Kapitalerträge
- Lohnsteuerrückerstattung
- Kindergeld, Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschuss
- BAföG, Ausbildungsbeihilfe
- Wohngeld, Überbrückungsgeld nach der Haftentlassung
- Erbschaften

Wer Anspruch auf „vorrangige“ Leistungen wie Kindergeld oder Wohngeld hat, ist in der Pflicht, sie auch zu beantragen.

Außerdem werden Sacheinnahmen, die aus der Erwerbstätigkeit entstehen, ebenfalls als Einkommen angerechnet und ihr Geldwert geschätzt (zum Beispiel ein dienstliches Mobiltelefon oder kostenlose Kantinenessen).

Bevor der Leistungsanspruch ermittelt werden kann, muss das Einkommen allerdings bereinigt werden. Bei der sogenannten Einkommensbereinigung wird aus dem Bruttoein Nettoeinkommen berechnet, außerdem werden Freibeträge und Sonderbedarfe abgezogen. Für eine genauere Beschreibung siehe oben bei „Aufstocker“.

Für alle Einkommensformen gilt allerdings auch der Grundsatz: das Einkommen muss tatsächlich **verfügbar** sein, um angerechnet werden zu können. Lohnzahlungen in der Zukunft, nicht gezahlte Unterhaltsansprüche oder gepfändetes Einkommen können schließlich nicht dazu genutzt werden, den Bedarf des täglichen Lebens zu decken. Größere einmalige Einkünfte, eine Erbschaft beispielsweise, können auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt angerechnet werden, wenn sonst der Leistungsanspruch verfällt.

Außerdem gibt es auch einige Geldzahlungen, die **nicht als Einkommen** gelten:

- Leistungen nach SGB XII wie Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Nachzahlungen von ALG II

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, z.B. für Contergan-Geschädigte oder Wehrdienststopfer, sowie Entschädigungsleistungen für Opfer politischer Verfolgung
- Schmerzensgeld
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche bis zu einer Höhe von 200 Euro, z.B. für Wahlhelfer, Betreuer, Sporttrainer oder Gemeinderäte
- Pflegegeld, Aufwandsersatz für Pflegekinder
- Arbeitsförderungsgeld für behinderte Menschen, Blinden- oder Gehörlosengeld
- Taschengeld Bundesfreiwilligendienst/Freiwilligen sozialen Jahr bis 200 Euro
- Zuwendungen der Wohlfahrtspflege
- Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz
- Bei Schülern Einkommen aus Ferienjobs bis 1.200 Euro
- Trinkgelder
- Angemessene Geschenke und Spendenzuweisungen

Erwerbsfähigkeit

Es gilt: Leistungen des ALG II sind nur für erwerbsfähige Arbeitslose bestimmt, also solche, die auch tatsächlich eine Arbeit aufnehmen können. Für nicht Erwerbsfähige sind andere Hilfsleistungen vorgesehen.

Um als erwerbsfähig zu gelten, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Alter des oder der Antragsstellenden muss zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze für die Rente liegen.
- Er oder sie darf nicht durch Krankheit oder Behinderung daran gehindert sein, unter den üblichen Bedingungen mindestens drei Stunden am Tag zu arbeiten (wer also täglich nur eine oder zwei Stunden arbeiten kann, ist nicht erwerbsfähig)
- Der gewöhnliche Aufenthalt muss in Deutschland sein.

Auch bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung kann ALG II bezogen werden – bei Krankenhausaufenthalt und Reha unter sechs Monaten Dauer, bei offenen Einrichtungen, z.B. für Obdachlose, sowie bei Aufenthalt in einem Wohnheim oder Gefängnis, wenn man dennoch einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Bei einer vorübergehenden Erkrankung kann man weiter Leistungen beziehen. Sie muss dem Jobcenter unverzüglich gemeldet werden, auf Verlangen oder am dritten Tag mit ärztlicher Bescheinigung – so wie beim Arbeitgeber auch.

Ob ein Antragsteller erwerbsfähig ist oder nicht, wird im Bedarfsfall durch die Arbeitsagentur festgestellt, ggf. nach einem Gutachten. Widerspruch kann man nicht gegen diese Feststellung selbst einlegen, aber gegen Bescheide des Jobcenters, die daraus folgen.

→ Siehe hierzu auch unser Thema des Monats [Februar 2015 \(„Krankenversicherung für ALG-II- und Sozialgeldbezieher“\)](#).

Mitwirkungspflicht

Antragstellende haben die Pflicht, am Antragsprozess „mitzuwirken“, indem sie gewisse erforderliche Informationen bereitstellen, um einen konkreten Sachverhalt aufzuklären. Anderenfalls kann die Leistung wegen „fehlender Mitwirkung“ gekürzt oder gar nicht erst bewilligt werden. Auf eine Kürzung muss allerdings vorher schriftlich mit ausreichender Frist hingewiesen werden.

Es gilt der „Direkterhebungsgrundsatz“, das heißt, Daten werden direkt beim Betroffenen oder (bei Minderjährigen) bei seinen Eltern angefragt. So darf sich das Jobcenter zum Beispiel keine Blankovollmacht ausstellen lassen, um Kontobewegungen mitzuverfolgen. Partner von Antragstellenden müssen zwar Auskunft geben, aber keine Belege einreichen, wenn sie selbst keine Leistung beantragen.

Antragstellende haben die Pflicht, alle relevanten Tatsachen anzugeben (z.B. über Einkommen und Vermögen, Familienverhältnisse etc.) und Änderungen sofort mitzuteilen. Sie müssen auf Verlangen zustimmen, dass das Jobcenter Auskünfte von Ärztinnen und Ärzten, den Sozialversicherungen und aus der Krankenakte einholen darf. Auf schriftliche Aufforderung hin müssen Antragstellende außerdem persönlich erscheinen, sich einer Untersuchung beim amtsärztlichen Dienst oder einer Heilbehandlung unterziehen, oder an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen.

Zu den mitwirkungspflichtigen Informationen zählen die Kontoauszüge bis drei Monate vor der Antragstellung (wobei Empfänger und Verwendungszwecke, die für die Leistung unerheblich sind, geschwärzt werden dürfen), inklusive Online-Banking, Kreditkartenabrechnungen und Daten von Dienstleistern wie PayPal. Außerdem müssen auf Verlangen Belege über Einkommen und Vermögen, Unterkunfts- und Heizkosten sowie die Wohnungsgröße vorgelegt werden.

Die Mitwirkung darf aber nicht in einem unangemessenen Verhältnis zur Sozialleistung stehen oder unzumutbar sein. Auch telefonische Auskünfte oder die Angabe von Telefonnummer und Email-Adresse sind nicht verpflichtend.

Umgekehrt hat auch die Behörde ihre Mitwirkungspflichten. Sie muss zum Beispiel Sachverhalte in der Realität ermitteln und darf nicht einfach aufgrund von Vermutungen handeln. Auch Aufklärung und Beratung der Antragstellenden ist Pflicht. Entgehen einer Bedürftigen Leistungen, weil sie vom Jobcenter falsch oder unvollständig beraten wurde, gilt der **Herstellungsanspruch** – der Fehler muss korrigiert und Leistungen nachträglich gezahlt werden. Da gilt auch bei Computerpannen, bei zu geringen Zahlungen, oder wenn die Behörde eine Frist verletzt (also zum Beispiel schon Leistungen kürzt, obwohl der Betroffene ein Dokument noch im Rahmen einer Frist rechtzeitig eingereicht hat).

Regelbedarf und Mehrbedarf

Um zu berechnen, welchen Bedarf Antragstellende in ihrem täglichen Leben haben, werden Bedarfstabellen mit verschiedenen Stufen herangezogen. Die Beträge werden jedes Jahr entsprechend der Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Alleinstehende sollen demnach für einen Bedarf von 416 Euro im Monat haben, Partner in Bedarfsgemeinschaften 374 Euro, Kinder und Jugendliche je nach Alter zwischen 240 und 316 Euro (Stand 2018). Damit sollen die Ausgaben zum Beispiel für Lebensmittel, Körperpflege, Strom, aber auch Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Anschaffungen, Medikamente, Fahrrad und Nahverkehr, Telefon, Spielzeug, Eintrittskarten, Bücher, Friseur und so weiter finanziert werden. Hingegen werden Kosten der Unterkunft, Nebenkosten und Heizung separat berechnet.

Eine individuelle Erhöhung des Regelbedarfs ist nicht möglich. Nur in Härtefällen sind zusätzliche Leistungen vorgesehen, darunter für HIV-Infizierte, körperlich stark beeinträchtigte Menschen oder bei benötigter spezieller medizinischer Versorgung.

Hingegen gibt es in bestimmten Lebenslagen anerkannte Gründe für einen **Mehrbedarf**. Darunter fallen:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche (17 % Zuschlag plus eine einmalige Pauschale für Schwangerschaftskleidung, außerdem eine Erstausrüstung vor der Geburt für Babykleidung und Möbel)
- Alleinerziehende (36 % Zuschlag für Kinder unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren; 12 % Zuschlag pro Kind zwischen 7 und 18 Jahren; höchstens 60 %)
- Bezieher der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Kranke, die eine bestimmte Diät einhalten müssen (meistens 10 %, bei Dialyse oder Glutenunverträglichkeit 20 %, sonst nach Einzelfallprüfung)

Dazu kommen **einmalige Beihilfen**. Neben den Pauschalen für Schwangere und bei Geburt gibt es solche einmaligen Zahlungen für die Erstausrüstung einer neuen Wohnung oder für orthopädische Schuhe oder Therapiegeräte.

In weiteren Notlagen ist es auch möglich, einen **unabweisbaren Bedarf** zu begründen, um ein Darlehen zu erhalten. Das ist etwa der Fall, wenn im Winter ein Mantel gebraucht wird, oder Alleinerziehenden die Waschmaschine kaputt geht. Dabei kommen aber auch Kleiderkammern und andere gebrauchte Waren in Frage.

Schließlich haben Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum Regelbedarf, auch Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe**. Automatisch werden im August 70 Euro und im Februar 30 Euro pro Kind überwiesen. Zudem gibt es für Kinder einen Gutschein über 10 Euro monatlich, der für Vereine oder Musikunterricht genutzt werden kann.

Mehrausgaben wie teurere Schulbücher, Nachhilfe, Leihgebühren für Instrumente oder Klassenfahrten müssen extra beantragt werden. Für die Schülerbeförderung sind in Rheinland-Pfalz die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, bei denen die Übernahme der Kosten beantragt werden kann. Die Städte und Gemeinden können Gutscheine für das Schulmittagessen ausgeben. Einige übernehmen außerdem zusätzliche freiwillige Leistungen.

Residenzpflicht

Wer ALG II erhält, muss jederzeit zur Aufnahme einer Arbeit zur Verfügung stehen und darf nur mit Genehmigung des Jobcenters bis zu 21 Tage im Jahr verreisen. Die übrige Zeit muss man sich im „zeit- und ortsnahen Bereich“ aufhalten, man spricht von der Residenzpflicht. Der genaue Umfang des ortsnahen Bereichs ist nicht festgelegt, bedeutet aber laut Arbeitsagentur einen Umkreis von etwa 2,5 Stunden Fahrstrecke vom Wohnort, in dem man sich frei bewegen darf.

Insbesondere soll man in der Lage sein, an Werktagen Post vom Jobcenter zu erhalten, zu dortigen Terminen oder zu Vorstellungsgesprächen zu erscheinen und an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Freistellung kann aber auch über die 21 Tage hinaus verlängert werden bei Vorsorge- und Rehamaßnahmen, bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, für Beschäftigungen auf Probe und in unvorhersehbaren Härtefällen.

Die Residenzpflicht gilt für alle Beziehenden von Leistungen. Ausgenommen davon sind Kinder unter 15 Jahren, Schüler an weiterführenden Schulen, Erwerbstätige (siehe „Aufstocker“) sowie Personen, die über das Wochenende ihre getrennt lebenden Kinder besuchen.

Vermögen

Als Vermögen gilt, was die Antragstellenden vor dem Monat der Antragstellung bereits besitzen. Liegt es über bestimmten Grenzen, wird erwartet, dass man zuerst von seinem verfügbaren Vermögen lebt, bevor man einen Anspruch auf staatliche Leistungen hat.

Das gilt für Geldbeträge und Kontoguthaben ebenso wie für verwertbares Sachvermögen, zum Beispiel ein Auto, Schmuck, Immobilien, Geldanlagen in ihrem jeweiligen Verkehrswert. Das ist der Betrag, den man aktuell durch Verkauf erzielen könnte. Wenn der Verkauf allerdings offensichtlich unwirtschaftlich ist (zum Beispiel beim Auflösen von Lebensversicherungen oder Bausparverträgen) oder ein besonderer Härtefall vorliegt (etwa bei Erbstücken), darf das Vermögen nicht berücksichtigt werden.

Nicht als verwertbar gelten Beträge, über die man derzeit gar nicht verfügen kann (zum Beispiel der Anspruch auf eine Betriebsrente, ein Sparbuch auf den Namen der Kinder, oder ein Geldbetrag mit Verfügungsbeschränkung für den Todesfall). Auch wenn sich zum Beispiel für ein Haus über Jahre kein Käufer gefunden hat, gilt es als nicht verwertbar. Ob man Schulden hat, spielt hingegen bei der Betrachtung des Vermögens keine Rolle.

Bei Geldvermögen gibt es Grenzen, bis zu denen es geschützt ist. Erwerbsfähige und ihre Partner und volljährigen Kinder haben jeweils einen Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr, aber mindestens 3.100 Euro, die sie gespart haben dürfen. Minderjährige haben grundsätzlich einen Freibetrag von 3.100 Euro.

In einer Bedarfsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Freibetrag für beide Partner errechnet. Zudem können für jedes Mitglied bis zu 750 Euro für notwendige Anschaffungen angespart werden (z.B. neue Waschmaschine).

Außerdem gilt Altersvorsorge im Rahmen von staatlich geförderten Riester-Renten und Rürup-Renten grundsätzlich als geschützt, auch zusätzliche Altersvorsorgen wie zum Beispiel Lebensversicherungen bis 750 Euro pro Lebensjahr, wenn sie nicht vor dem 60. Lebensjahr verwertet werden kann.

Wenn man derzeit noch zu viel Vermögen besitzt, um Grundsicherung zu beziehen, ist man gezwungen, den überschüssigen Teil aufzubrechen. Erst wenn das Vermögen unter die Freigrenzen sinkt, ist man leistungsberechtigt.

Dabei gilt aber, dass man die Leistungsberechtigung nicht vorsätzlich selbst herbeiführen darf, zum Beispiel indem man Geld kurz vorher verschenkt oder „verprasst“. In diesem Fall kann die Leistung gekürzt oder die Schenkung zurückgefordert werden.

Weiterbewilligung

In der Regel erhält man finanzielle Hilfen wie das ALG II nur für einen festgelegten Zeitraum, oft sind das 12 Monate. Gegen Ende dieser Zeit muss ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden, damit überprüft werden kann, ob der Antragsteller weiterhin als bedürftig gilt und die Hilfe verlängert wird.

Wenn das Einkommen schwankt, also von Monat zu Monat unterschiedlich ist, werden Leistungen in der Regel nur vorläufig für sechs Monate bewilligt.

Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen kann durch die Arbeitsagentur gefördert werden – einen Anspruch hat man allerdings nicht. Es geht besonders um notwendige Weiterbildungen, um Arbeitslose beruflich einzugliedern, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern oder Schul- und Berufsabschlüsse nachzuholen. Häufig werden Weiterbildungen auch in die Eingliederungsvereinbarung mit aufgenommen.

Gefördert wird mit einem „**Bildungsgutschein**“, allerdings nur, wenn auch ein Erfolg der Maßnahme zu erwarten ist. Neben den Kursgebühren können auch Prüfungsgebühren, Lernmittel, Fahrtkosten zur Bildungsstätte und notwendige Kinderbetreuung übernommen werden.

Widerspruch

Entscheidungen des Jobcenters, insbesondere schriftliche Bescheide, gelten als Verwaltungsakte. Das bedeutet, dass Antragstellende dagegen innerhalb eines Monats (am besten schriftlich) Widerspruch einlegen können. Bei Verwaltungsakten ohne eine Rechtsbehelfsbelehrung hat man sogar ein Jahr Zeit zum Widerspruch. Anders sieht es bei bloßen Verträgen wie der Eingliederungsvereinbarung aus – hier liegt ein Vertrag und kein Verwaltungsakt vor.

In der Regel wird der Widerspruch zunächst von der selben Sachbearbeiterin oder dem selben Sachbearbeiter bearbeitet, die oder der auch den Bescheid erlassen hat. Nach einer schriftlichen Anhörung oder einem persönlichen Termin entscheidet sie oder er erneut. Kann dabei dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist die Rechts- oder Widerspruchsstelle zuständig.

Diese kann die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter anweisen, dem Widerspruch stattzugeben, oder sie erlässt einen Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Bescheid können die Antragstellenden dann vor dem Sozialgericht klagen.

Viele Widersprüche sind erfolgreich. Im Dezember 2017 wurden laut Statistik der Arbeitsagentur knapp 28,8 % der Widersprüche ganz und weitere 7,2 % teilweise stattgegeben. Bei Klagen waren es sogar 40,1 %, denen ganz oder teilweise stattgegeben wurde.